

Nachwehen wegen der Erba

Von den mir 1972 zur Last gelegten Verfehlungen als Gaustadter Bürgermeister war jene Beschuldigung am schlimmsten, die sich auf die Kanalanschlussgebühren der Erba bezog. Dabei wäre diese Bezeichnung leicht auszuräumen gewesen, wenn man es gewollt hätte. Das hat mich seinerzeit maßlos geärgert und stinkt mir heute noch, wenn ich daran denke (was immer wieder einmal vorkommt). Was war gewesen?

Ende der 1960-er Jahre begann von der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt der Niedergang der einst stolzen und die frühere Gemeinde Gaustadt prägenden Erba, die letzten Endes 1992 ihre Pforten schloss, nachdem sie ihre Beschäftigten von ehemals rd. 2000 (im Juli 1970 ca. 1550) sukzessive auf etwa 560 reduziert hatte.

Ab dieser Zeit war für größere Investitionen kein Geld mehr in ausreichendem Maße vorhanden. Daher lautete öfter die Frage: Soll zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit in modernere Maschinen investiert werden, wodurch auch Steuern und Abgaben eingespart würden, oder sollen die Abgaben zeitnah abgeführt werden und der Betrieb mangels unterlassener Modernisierungsmaßnahmen kaputtgehen?

Von solchen Überlegungen war selbstredend auch die Gemeinde betroffen. (Dem Landkreis war die Situation des Gaustadter Werkes egal, weil der Landrat „seinen Fisch [die Michelin-Werke in Hallstadt] an Land ziehen“ wollte, wie er mir in einem Gespräch unter vier Augen gesagt hat. Ein von der Erba gestellter Antrag vom 9. Juli 1970 auf ein zinsgünstiges Darlehen von 1.000.000 DM [bei einem Investitionsbedarf im Jahre 1970 von 6.905.000 DM] in Verbindung mit einem von mir als Kreisrat gestellten adäquaten Antrag vom 23. Juni 1970 ist vom Kreisausschuss am 9. Juli 1970 abgelehnt worden. Die Gemeinde Gaustadt hat 1970 an den Kreis 377.401 DM Kreisumlage bezahlt!)

Weil sich im Zuge des beabsichtigten Anschlusses des Werks an die gemeindliche Kanalisation finanzielle Schwierigkeiten abzeichneten, habe ich im November 1969 dem Vorstand der Erba den Vorschlag gemacht, anstatt der für das Gaustadter Werk fällig werdenden Kanalanschlussgebühren die Übereignung des der Erba gehörenden und von der Gemeinde genutzten Sportplatzes an der Schwarzen Brücke ins Auge zu fassen.


In einem Gespräch zwischen Dr. Rolf Jacobs (Leiter der Rechtsabteilung) und mir am 10. Juni 1970 wurde dieser Gedanke vertieft. Durch eine Änderung der gemeindlichen Abwassersatzung am 11. Juni 1970, die der Gemeinderat trotz der vom Landratsamt erhobenen Bedenken aufrechterhielt, wurden die Voraussetzungen für die Umsetzung dieser Idee geschaffen. Alle Eigentümer, die bisher aus technischen Gründen noch nicht an die gemeindliche Kanalisation angeschlossen waren, sind von der Anschlussgebühr befreit worden.¹ Im Dezember 1971 wurde, da die Regelung selbstredend auch für die Erba galt, die Angelegenheit mit der Übereignung des Sportplatzes (1.12.1971) und der Freistellung von der Kanalanschlussgebühr (9.12.1971) zum Abschluss gebracht. Der Freistellungsbescheid diente der Rechtssicherheit, um späteren Streitigkeiten aus dem Wege zu gehen.

Nun kommt das Geheimnis, das sich nicht jedem und vor allem nicht auf Anhieb erschließt. Der rd. 8000 m² (genau: 7686 m²) große Sportplatz war im Flächennutzungsplan der Gemeinde Gaustadt zum Großteil als Bauland ausgewiesen und stellte bei einem m²-Preis von rd. 50 DM einen Wert von rd. 400.000 DM dar. Für die Kanalanschlussgebühren wären nach altem Satzungsrecht ebenfalls rd. 400.000 DM fällig gewesen. Exakt betragen hätte die Anschlussgebühr 689.685 DM bzw. nach Anwendung der Härteklausel 384.074 DM. Diese Beträge spielten als rechnerische Größe für meine Verhandlungen mit der Erba eine Rolle, die sich mit dem Inkrafttreten der neuen Gebührenregelung von selbst erledigten.

Die mit schweren Geburtswehen zustande gekommene Entscheidung hat Gerhard Seuling vom Prüfungsverband öffentlicher Kassen bei der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 1968-1970 im März 1972 offenkundig nicht kapiert und das Landratsamt informiert. Dort wurde die Botschaft begierig aufgenommen (zumal die Gemeinde bei der Satzungsänderung die Bedenken des Landratsamtes ignoriert hatte) und daraus ein Fehlverhalten meinerseits (nicht des Gemeinderats!) konstruiert. Ohne lange zu fackeln, wurde ich des Verdachts eines Dienstvergehens bezichtigt. Zur Krönung des Unfugs wurde unter unzulässiger Anwendung der alten Satzung der Grundstückswert mit 5 DM statt 50 DM pro m² angesetzt und eine in die Hunderttausende gehende Schädigung der Gemeinde fabuliert.

Seuling war mit der Beurteilung der getroffenen Regelung sichtlich überfordert. Die Bediensteten des Landratsamts, allen voran Landrat Otto Neukum mit seiner treuegehorsamen und willfährigen Dienerin ORR'in Gabriele Großmann, die todsicher noch nie einen solchen Fall zu bewerten gehabt hatten, waren total von der Rolle. Ihr Verhalten lässt nur den Schluss zu, dass ihr Verstand gänzlich ausgeschaltet war.

Ohne mich zu meinem angeblichen Fehlverhalten gehört zu haben, leitete das Landratsamt am 16.3.1972 der Staatsanwaltschaft Unterlagen „mit der Bitte um Überprüfung in strafrechtlicher Hinsicht“ zu und eröffnete am 24.3.1972 ein Disziplinarverfahren gegen mich. Veröffentlicht wurde die Chose am 25. März 1972. Dort heißt es, dass ich „in einem Einzelfall auf gemeindliche Gebühren von mehreren 100.000 DM verzichtet hätte“.

Grotesk ist, dass der Gemeinderat der Einleitung des Disziplinarverfahrens am 23.3.1972 zugestimmt hat, mir also ein Fehlverhalten in die Schuhe schob, obwohl er durch die Satzungsänderung meine Vorgehensweise festgelegt hatte, was von interessierter Seite absichtlich verschwiegen wird. Die angezettelten Verfahren wurden nicht eröffnet bzw. eingestellt. Keiner der 16 Gemeinderäte hat sich entschuldigt. 

Fazit: Nach altem Recht hätten sich Anschlussgebühren und Wert des Sportplatzes gegeneinander aufgewogen. Nach neuem Recht erhielt die Gemeinde keine Anschlussgebühren; sie erhielt jedoch den Sportplatz im Wert von 400.000 DM als Geschenk. Auf die idiotische Festsetzung des m²-Preises von 5 DM statt 50 DM, die die ganze Geschichte ausgelöst, zumindest verschlimmert, hat, gehe ich wegen der offenkundigen Blödeheit des Urhebers nicht ein.

Ich kann mich so oft fragen, wie ich will, ich finde keine plausible Antwort auf die Frage, was in den Köpfen derer vorgegangen sein muss, die einem einen solchen Dolchstoß versetzten. Einstens sollen alle - die und ich - irgendwo jenseits der Sterne vereint sein? Nicht auszudenken, zu glauben noch viel weniger.

© Andreas Sebastian Stenglein, 14. Dezember 2011

Bamberg - Gaustadt

Alle Rechte vorbehalten

¹ Änderung: „Die Eigentümer derjenigen Grundstücke, die bisher aus technischen Gründen noch nicht an die gemeindliche Kanalisation angeschlossen wurden, werden von der Anschlussgebühr befreit, wenn der Anschluss innerhalb eines vor der Gemeinde festgesetzten Zeitraums hergestellt wird.“

Ein Grund für diese Regelung war, dass wegen der mangelhaft katastrierten Hausanschlüsse eine vernünftige Abrechnung aussichtslos erschien und auch keine Klarheit darüber bestand, ob diejenigen Anwesen, die irgendwann irgendwie angeschlossen worden waren, Anschlussgebühren bezahlt hatten oder nicht. Die Abwässer der vorhandenen Kanäle flossen ungeklärt in die Regnitz (weshalb ja zeitgleich die „gemeinsame Abwasser Versorgung Gaustadt-Bamberg“ gebaut wurde). Für die Ortssanierung, durch die alle Anwesen an die Kanalisation angeschlossen werden konnten, hat die Gemeinde 638.560 DM aus allgemeinen Steuermitteln ausgegeben.